

teilsbeschwerde gleichzusetzen. Uebrigens kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gegen dasselbe Urtheil auch öfter als einmal beantragt werden, so oft nämlich eine andere *causa restitutoria* geltend gemacht werden kann (c. 10, X 1, 41). Einen Devolutivffect hat dieses Rechtsmittel nicht; einen Suspensivffect aber nur, wenn der Verletzte mit seinem Restitutionsgesuche noch dem wirklichen Vollzuge der Execution zuvorkommt (l. un. Cod. 2, 50), sonst nicht, zumal wenn der Richter etwa mit Grund vermutet, daß der Antragsteller nur eine Verzögerung der Sache beabsichtigt, in welchem Falle er nach vorläufiger Cautionsleistung des Siegers trotz des Restitutionsgesuches mit der Execution fortfahren darf (c. 6, X 1, 41). Wenn das Restitutionsgesuch gehörig begründet ist, wird der erlittene Nachtheil richterlich aufgehoben, beziehungsweise das vorige Urtheil rescindirt. (Vgl. Ferraris, Biblioth. s. v.) [Permaneder.]

Restitution, s. Erjaz.

Restitutionsedict vom Jahre 1629, s. Dreißigjähriger Krieg III, 2056 und als neueste Literatur O. Flopp, Der dreißigj. Krieg III, 1, Paderborn 1895, 203 ff., sowie M. Ritter, Der Ursprung des Restitutionsedictes, in Hist. Zeitschrift LXXVI [1895], 62 ff.

Restriotio mentalis, s. Reservatio mentalis.

Retention des Beneficium heißt 1. die widerrechtliche Beibehaltung von mehreren incompatibeln Kirchenämtern (s. d. Art. Cumulation). — 2. nach früherem Sprachgebrauch eine jetzt nicht mehr übliche Schmälerung der Pfründe, welche darin bestand, daß man die Früchte des ersten Jahres für bestimmte dringende Zwecke einbehielt, während der neue Inhaber des Amtes schon sämtliche Dienste zu verrichten hatte (s. d. Art. Annus carentiae). [Permaneder.]

Retberg, Friedrich Wilhelm, protestantischer Kirchenhistoriker, war am 21. August 1805 zu Celle geboren. Er studirte von 1824 bis 1827 zu Göttingen Philologie und Theologie, wurde Gymnasiallehrer in seiner Vaterstadt, dann Repetent in der theologischen Facultät zu Göttingen und 1834 außerordentlicher Professor der Theologie daselbst; vier Jahre später ward er als ordentlicher Professor nach Marburg berufen. Er starb am 7. April 1849 an einer Rippenfellentzündung. Sein bedeutendstes Werk ist die „Kirchengeschichte Deutschlands“ (Gött. 1846—1848, 2 Bde.), die bis zum Tode Karls d. Gr. reicht. In der Kritik der Legenden verfuhr Retberg zu radical; selbst Wattenbach, der sonst ihm sehr reichliches Lob spendet, gibt zu, daß Retberg „in einzelnen Fällen zu weit gegangen ist“ (Deutschlands Geschichtsquellen I, 6. Aufl., Berlin 1893, 41). Bekanntlich setzte später Professor J. Friedrich dem Werke Retbergs eine conservativere „Kirchengeschichte Deutschlands“ (Bamberg 1867—1869, 2 Bde.) entgegen, die im II. Bande für manche Bistümer die Geschichte bis zum Auftreten des hl. Bonifatius führt. Außer

zahlreichen kleineren Arbeiten lieferte Retberg noch die Monographie: Thasc. Cae. Cyprianus, Göttingen 1831; eine Fortsetzung von Schmidts Handbuch der christl. Kirchengeschichte (VII Bd. [von Honorius III. bis Clemens V.], Gießen 1834; der Verfasser gefallt sich darin, über die „Unterjochung der Kirche durch die Päpste“ und deren immer „ärgerer Tyrannei“ zu declamiren); Die christlichen Heilslehren nach den Grundsätzen der evang.-luther. Kirche, Leipzig 1838 (gegen Möhlers „Symbolik“). Aus seinem Nachlaß gab Henke die „Religionsphilosophie“ (Marburg 1850) heraus, worin Luthers Lehre von der Unfreiheit des menschlichen Willens (S. 223), aber auch die christliche Trinitätslehre (S. 222) preisgegeben wird. (Vgl. Desterley, Gesch. der Universität Göttingen IV, Göttingen 1838, 472 f.; Gerland, Grundlage zu einer heff. Gelehrten-Geschichte I, Rassel 1863, 108 ff.) [Zed.]

Reß, Johann Franz von Paula de Gondi, Cardinal, ist unter den französischen Prälaten des 17. Jahrhunderts eine höchst charakteristische, wenn auch nicht einnehmende Figur. Er war 1614 zu Montmirail geboren und erhielt zum Erzieher den hl. Vincenz von Paul (Stolberg, Leben des hl. Vincentius, Münster 1818, 33 ff.). Sein Ehrgeiz ließ ihn jedoch die Grundsätze, die sein Lehrer ihm eingepflanzt hatte, schon bald vergessen. Noch nicht 30 Jahre alt, wurde er trotz seines sittenlosen Wandels 1643 von der Königin-Regentin zum Coadjutor seines Oheims, des ersten Erzbischofs von Paris, ernannt. Der Bischofsstuhl von Paris schien damals ein Erbstück in der Familie der Gondi zu sein; denn unmittelbar vor diesem Oheim hatten auch zwei Gondi ihn innegehabt. Eben um dem Oheim dereinst zu folgen, hatte Johann Franz de Gondi nach dem Willen der Familie sich dem geistlichen Stande widmen müssen, so wenig dieß auch seinem Berufe und Herzenswünsche entsprach. Der Coadjutor war ein Mann von Geist und glänzendem Talent, aber sittenlos, eitel und ränkefüchtig. Sein Ehrgeiz verleitete ihn, sich hervorragend an den Unruhen der Fronde (1648—1652) zu betheiligen; er gedachte den als Ausländer verhassten Minister Mazarin (s. d. Art.) zu stürzen und dann selbst an dessen Stelle zu treten. Während der inneren Wirren erhielt er auf Verwahrung der Königin, die ihn zu gewinnen hoffte, von Innocenz X. den rothen Hut (1652) und nannte sich seitdem Cardinal von Reß (nach der seiner Familie gehörenden Herrschaft Reß an der untern Loire). Da er aber fortfuhr, gegen den Hof und den leitenden Minister zu agitiren, wurde er in das Staatsgefängniß nach Vincennes gebracht. Während er dort in Haft war, starb sein Oheim, der Erzbischof von Paris, und der gefangene Cardinal ergriff nun sofort durch Abgeordnete vom Erzbischof Besitz (1654). Verhandlungen mit dem Hofe führten dazu, daß ihm gestattet wurde, in Nantes bei einem Verwandten zu wohnen. Er entloß